

Die Europäische Beschäftigungsvorgabe – ein Weg zur Vollbeschäftigung in Europa

In der Vollbeschäftigungsära der Nachkriegszeit waren die Gewerkschaften in Westeuropa einflussreiche Akteure für freie und soziale Gesellschaften. Mit dem Siegeszug des Neoliberalismus und der Globalisierung sind sie entscheidend geschwächt worden. Gleichzeitig nahm die Macht der Konzerne stark zu. So besteht ein strukturelles Machtungleichgewicht, das die Gewerkschaften aus eigener Kraft kaum wieder ausgleichen können. Die gravierenden Konsequenzen davon sind eine schwache Lohnentwicklung, eine immer grössere Ungleichheit bei Einkommen und Vermögen, immer mehr prekäre Arbeitsverhältnisse und eine hohe Arbeitslosigkeit. Wir gehen von der These aus, dass ein Ausgleich des Machtverhältnisses erst wieder möglich ist, wenn es tatsächliche Vollbeschäftigung in Europa gibt.

Vollbeschäftigung als EU-Ziel

Die Europäische Union zielt in der Theorie auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt ab. So steht es in Artikel 3 des EU-Vertrags. Doch von Vollbeschäftigung ist sie weit entfernt, und die Unterschiede bei der Beschäftigung zwischen den Mitgliedstaaten sind riesengross. Aber selbst in Deutschland, das eine tiefe Arbeitslosenquote ausweist, ist das Ausmass des Mangels an Erwerbsarbeit sehr gross, bezieht man auch die unfreiwillige Teilzeitarbeit und jene Menschen mit ein, die sich vom Arbeitsmarkt entmutigt zurückgezogen haben. Tatsächliche Vollbeschäftigung anzustreben, würde sich aber lohnen, weil sie zu einer sozialen Entspannung in Europa beitragen würde. Um die hartnäckige Massenarbeitslosigkeit zu bekämpfen, reichen die bekannten Massnahmen nicht aus. Wir schlagen mit der Europäischen Beschäftigungsvorgabe (EBV) eine neue Massnahme vor. Im Folgenden wird die Idee genauer erklärt.

Verbindliche Vorgabe für die Schaffung von Arbeitsplätzen

Die EBV hat zum Ziel, die Arbeitslosenquote in der EU auf 2 Prozent zu senken. Dies impliziert, dass Vollbeschäftigung nicht wie heute eine schwache Absichtserklärung der EU bleibt, sondern ein starkes, verbindliches und mit Konsequenzen verbundenes Ziel wird. Verantwortlich für die Begrenzung der Arbeitslosigkeit auf 2 Prozent soll die EU-Kommission sein. Bleibt die Arbeitslosenquote dauerhaft weit von diesem Ziel entfernt, kann von Bürgerinnen und Bürgern in der EU ein Referendum über die Abwahl der EU-Kommission ergriffen werden. Die EU-Kommission erhält die Kompetenz, den Grossunternehmen in der EU eine Vorgabe zu machen, um welchen Prozentsatz die Arbeitsstellen und Personalausgaben erhöht werden müssen. Diese Europäischen Beschäftigungsvorgabe EBV ist ein starkes Instrument, um Arbeitsplätze zu schaffen. Staatliche Arbeitgeber und KMU sind von der EBV ausgenommen.

Grossunternehmen in der Pflicht

Grossunternehmen haben einen starken Einfluss auf Wirtschaft und Gesellschaft. Viele von ihnen bekennen sich zwar zu ihrer sozialen Verantwortung, aber sie handeln nicht danach. Sie rationalisieren stetig ihre Produktion und Dienstleistungserbringung, bauen Stellen ab, kaufen andere Unternehmen auf und verlagern Arbeitsstellen in Billiglohngelände. Sie vermeiden Steuern und maximieren ihre Profite auf Kosten der Beschäftigten und der Steuerzahler/innen. Grossunternehmen bezahlen ihren höchsten Managern überteuerte Gehälter und Boni und zahlen ihren Aktionären immer mehr an Dividenden aus. Daher sollen sie in die Pflicht genommen werden, zusätzliche Arbeitsstellen in Europa zu schaffen.

Ein Beispiel

Die EU-Kommission könnte eine Beschäftigungsvorgabe von z.B. 20 Prozent innerhalb von vier Jahren festlegen, d.h. Stellen und Personalausgaben der Grossunternehmen müssten um 20 Prozent erhöht werden. Um diese Vorgabe zu erfüllen, könnten die Unternehmen z.B. in den ersten drei Jahren ihren Stellenbestand und ihre Personalausgaben um je 5 Prozent erhöhen und im vierten Jahr um 4 Prozent. Dadurch würden in der EU (ohne Grossbritannien) über 7.4 Millionen Stellen geschaffen und die Arbeitslosigkeit könnte um ein Drittel reduziert werden. Die EU-Kommission würde nach vier Jahren eine erneute Beschäftigungsvorgabe festlegen, solange bis das Ziel der 2 Prozent-Arbeitslosenquote erreicht ist.

Arbeitsstellen schaffen – die zwei Möglichkeiten

Die Grossunternehmen haben zwei grundsätzliche Möglichkeiten, die EBV zu erfüllen. Sie können investieren und die Herstellung von Produkten und Dienstleistungen in angestammten oder anderen EU-Ländern erweitern. Oder sie können die Arbeitszeiten bei gleich bleibendem Lohn verkürzen und die Erwerbsarbeit auf mehr Personen verteilen. Die Varianten können miteinander kombiniert werden. Vermutlich braucht es meistens auch Investitionen in die Aus- und Weiterbildung, um geeignete Fachkräfte zu bekommen. Wenn lokale Arbeitsmärkte ausgetrocknet sind, werden Stellen in anderen EU-Ländern geschaffen. Die Erhöhung der Investitionen und der Lohnsummen in den Grossunternehmen bewirken einen positiven Konjunkturimpuls. Als Folge davon wird es auch mehr Stellen bei den KMU und mehr Steuereinnahmen beim Staat geben.

Arbeitnehmende bestimmen mit

Grossunternehmen produzieren viele zweckmässige Produkte und Dienstleistungen, aber wie kann verhindert werden, dass z.B. noch mehr Rüstung, Kohle oder Zigaretten hergestellt werden und damit dem Klima und der Lebensqualität geschadet wird? Der Entscheid über die Umsetzung der EBV soll nicht den Grossaktionären und Topmanagern überlassen bleiben, sondern in Verhandlungen zwischen der Konzernleitung und den Vertreter/innen der Arbeitnehmenden gesucht werden. Zivilgesellschaftliche Akteure wie Menschenrechts-, Umwelt- oder Friedensorganisationen wie auch Vertreter/innen der Regionen und der Arbeitslosen wären in diesen Verhandlungsprozess mit einzubeziehen. In der EU besteht bereits eine Struktur von Europäischen Betriebsräten in Grossunternehmen, die mit den Kompetenzen ausgestattet werden, Verhandlungen zur Umsetzung der EBV zu führen.

Kontrollen und Sanktionen

Die Grossunternehmen werden sich der Einführung einer EBV widersetzen und Wege suchen, diese zu umgehen. Um Betrug, wie es ihn z.B. bei der Umsetzung der Abgasnormen in der Automobilindustrie gab, von vornherein zu unterbinden, braucht es eine neue Kontrollbehörde (oder eine bestehende Behörde wird mit dieser Aufgabe betraut). Sie muss die Umsetzung überwachen und Sanktionen verhängen, falls sich Grossunternehmen nicht an die Regeln halten oder die EBV nicht erfüllen. Falls ein Grossunternehmen die EBV nicht umsetzt, soll es mit einer Busse in der Höhe der fehlenden Lohnsumme sanktioniert werden, bei fehlender Anzahl neuer Mitarbeitenden, mit dem Durchschnittslohn pro fehlender Vollzeitstelle.

Qualitativ gute Stellen

Es ist davon auszugehen, dass die Grossunternehmen bei der ersten EBV diverse ausgelagerte Prozesse ihrer Wertschöpfungskette wieder in das Unternehmen integrieren werden und nicht nur genuin neue Stellen schaffen. Beispielsweise ist anzunehmen, dass temporär Angestellte von externen Personalvermittlern fest angestellt werden, und dass möglicherweise Zulieferbetriebe aus der Produktionskette sowie KMU aus den Unterstützungsbereichen wie Beratung, Reinigung, Gebäudeunterhalt, Gesundheitsförderung, Aus- und Weiterbildung oder Kinderbetreuung wieder in die Unternehmen integriert werden. Dies wäre durchaus auch im Sinne der betroffenen Arbeitnehmenden und ihren Gewerkschaften, für erstere, weil sie so bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen erhalten und für letztere, weil die Fragmentierung der Arbeitnehmenden

in viele Klein- und Kleinstunternehmen deren Position schwächt. Die Unternehmen können in ihren Kernbereichen investieren, sie können aber auch neue Firmen gründen, z.B. solche, die der regionalen Entwicklung nützen. Um zu verhindern, dass Stellen mit tiefen Löhnen geschaffen werden, sind die Grossunternehmen verpflichtet, die Personalausgaben um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen wie die Anzahl Stellen.

Legitimität der EU stärken

Die EU gilt als bürgerfern und unsozial, und ihr fehlen die Kompetenzen für sozialpolitische Massnahmen. Diese liegen überwiegend in der Kompetenz der Nationalstaaten, die sich sträuben, solche an die EU zu delegieren. Eine wettbewerbsneutrale Ausgestaltung der EBV kann nur auf EU-Ebene, nicht aber auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgen. Damit hätte die EU-Kommission mit der EBV ein exklusives Instrument in der Hand, mit der sie das Ziel, die Arbeitslosigkeit auf 2 Prozent zu senken, anpeilen könnte. Um der EBV politisches Gewicht zu verleihen, müssen die Gewerkschaften, Parteien und NGOs auf europäischer Ebene kooperieren. Für die Gewerkschaften wäre dies eine Chance, «nicht nur wieder stärker, sondern auch europäischer zu werden¹». Und für die EU die Chance, sozialer zu werden. Heute gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Europäische Beschäftigungsvorgabe. Aber die Einführung einer EBV in der EU ist in erster Linie eine politische Frage. In Zeiten von politischen Krisen, in welcher die Legitimität der EU infrage gestellt wird, öffnet sich möglicherweise ein Zeitfenster für ein solch fundamental neues Instrument, um Erwerbsarbeit für alle in Europa zu schaffen.

Eine Alternative zum Grundeinkommen

Mit der EBV soll der öffentliche Diskurs weg von rechtspopulistischen Scheinlösungen hin zu sozialen Problemlösungen beeinflusst werden. Dem bedingungslosen Grundeinkommen soll mit einer effektiven Vollbeschäftigung eine Alternative zur Seite gestellt werden.

Für Rückfragen:

Beat Baumann, Fachsekretär Ökonomie, Christoph Bucheli, Fachsekretär Unternehmensanalysen:
info@jobs-before-profit.eu

¹ Schulten, Thorsten (2017): Zwischen Renationalisierung und internationaler Solidarität – Gewerkschaften unter den Bedingungen der Krise in Europa, in: CLR 1/2017, deutschsprachige Ausgabe, 26.